

SATZUNG
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Wallerfangen

Aufgrund der Bestimmungen des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682),
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215)
in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen
(Bestattungsgesetz – BestattG) vom 05.11.2003 (Amtsbl. S. 2920),
zuletzt geändert am 15.09.2010 (Amtsbl. I S. 1384)
hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011
folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Wallerfangen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1, Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Wallerfangen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Friedhof Wallerfangen
 - b) Friedhof Oberlimberg
 - c) Friedhof Bedersdorf
 - d) Friedhof Düren
 - e) Friedhof Gisingen
 - f) Friedhof Ihn
 - g) Friedhof Ittersdorf
 - h) Friedhof Kerlingen
 - i) Friedhof Leidingen
 - j) Friedhof Rammelfangen
 - k) Friedhof St. Barbara.
- (2) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Wallerfangen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wallerfangen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindegewohnerinnen/ Gemeindegewohnern in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2, Bestattungsbezirke

- (1) Die Gemeindebezirke sowie die Gemeindebezirksteile Leidingen und Oberlimberg bilden je einen Bestattungsbezirk.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einem Grabtyp beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 3, Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits beigesetzter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
- (4) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Die Umbettungstermine sollen bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Umbettungstermine bei Reihengrabstätten werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4, Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind wie folgt geöffnet:
vom 01.04. bis 30.09. von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
vom 01.10. bis 31.03. von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5, Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6, Gewerbetreibende

- (1) Friedhofsgärtner, Gärtner, Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen, entsprechend dem jeweiligen Berufsbild, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann das Friedhofsamt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7, Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist vom Bestattungspflichtigen gem. § 26 BestattG oder seinem/ihrer Beauftragten unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen.
- (5) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8, Säрге und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbarem Material hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Asche Verstorbener darf nur in festen und verschlossenen Urnen beigesetzt werden.
- (5) Urnen, die in einer Urnenwand bestattet werden, dürfen höchstens 0,30 m hoch sein.

§ 9, Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt bei Verstorbenen über 5 Jahre 1,50 m, bei Verstorbenen unter 5 Jahre 1,20 m. Bei Tiefengräbern beträgt die Tiefe 2,20 m. Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Tiefe 0,70 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10, Ruhezeiten und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre beträgt

auf dem Friedhof Bedersdorf	50 Jahre,
auf dem Friedhof Düren	50 Jahre,
auf dem Friedhof Gisingen	50 Jahre,
auf dem Friedhof Ihn	50 Jahre,
auf dem Friedhof Ittersdorf	50 Jahre,
auf dem Friedhof Kerlingen	50 Jahre,
auf dem Friedhof Leidingen	50 Jahre,
auf dem Friedhof Oberlimberg	50 Jahre,
auf dem Friedhof Rammelfangen	50 Jahre,
auf dem Friedhof St. Barbara (alter Teil)	50 Jahre,
auf dem Friedhof St. Barbara (neuer Teil)	20 Jahre,
auf dem Friedhof Wallerfangen	20 Jahre.

Die Ruhefrist für Verstorbene unter 5 Jahre beträgt

auf dem Friedhof Bedersdorf	20 Jahre,
auf dem Friedhof Düren	20 Jahre,
auf dem Friedhof Gisingen	20 Jahre,
auf dem Friedhof Ihn	20 Jahre,
auf dem Friedhof Ittersdorf	20 Jahre,
auf dem Friedhof Kerlingen	20 Jahre,
auf dem Friedhof Leidingen	20 Jahre,
auf dem Friedhof Oberlimberg	20 Jahre,
auf dem Friedhof Rammelfangen	20 Jahre,
auf dem Friedhof St. Barbara (alter Teil)	20 Jahre,
auf dem Friedhof St. Barbara (neuer Teil)	10 Jahre,
auf dem Friedhof Wallerfangen	10 Jahre.

Die Ruhefrist für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung).

(3) Ungeachtet der Ruhefrist bei Verstorbenen über 5 Jahre endet die Pflicht und das Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege nach 20 Jahren.

(4) Umbettungen von Leichen und Aschen sind nur zulässig mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

Im übrigen bedürfen Umbettungen gem. § 36 BestattG grundsätzlich der Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Gesundheitsamtes.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(6) Leichen- oder Aschenreste die bei Wiederbelegung von Grabstätten vorgefunden werden, werden im Rahmen der Neubelegung an gleicher Stelle zugebettet.

- (7) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

In den Fällen gemäß § 26, Abs. 1, Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 26, Abs. 1, Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von amtswegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden. Die Erfordernisse des § 36 BestattG sind einzuhalten.

- (8) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (9) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (10) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (11) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 11, Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden:
- a) Reihengräber
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Rasengräber
 - d) Urnengrabstätten
 - e) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, zur Belegung nicht vorgesehene Flächen nachträglich umzugestalten.

§ 12, Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall zugeteilt werden. Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre und Aschen werden für die Dauer von 20 Jahren überlassen. Reihengräber für Verstorbene unter 5 Jahre werden für die Dauer von 10 Jahren überlassen. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Es werden unterschieden:
- a) Reihengräber für verstorbene Personen über 5 Jahre,
 - b) Reihengräber für verstorbene Personen unter 5 Jahre und Totgeburten,
 - c) Reihengräber für Urnen (Urnenreihengräber).

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden.

Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für verstorbene Personen über 5 Jahre die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen zu bestatten.

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor werden die Angehörigen oder Verfügungsberechtigten rechtzeitig schriftlich (falls nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, durch eine öffentliche Bekanntmachung und/oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte) darauf hingewiesen.

§ 13, Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich bei Eintritt eines Beisetzungsfalles.

- (2) Das Nutzungsrecht kann frühestens nach dessen Ablauf oder zum Zwecke einer weiteren Beisetzung bis zu 20 Jahre wiedererworben bzw. verlängert werden und ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren.
Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

- (3) Es werden unterschieden:

a) ein- und zweistellige Wahlgrabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften:

b) ein- und zweistellige Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

In Wahlgrabstätten ohne und mit besonderen Gestaltungsvorschriften kann pro Stelle eine Leiche beigesetzt werden.

Auf den Friedhöfen Wallerfangen, St. Barbara (neuer Teil mit Sandverfüllung) und Bedersdorf können durch Tieferbettung pro Stelle auch 2 Leichen beigesetzt werden.

Auf den Friedhöfen Wallerfangen, Ittersdorf und Kerlingen werden außerdem ein- oder zweistellige Wahlgräber auf eigens hierfür angelegten Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften angeboten. Die Nutzungsberechtigten verzichten bei der Wahl dieses Grabtyps freiwillig auf die durch diese Satzung zugelassenen allgemeinen Gestaltungsfreiheiten.

c) Kinderwahlgrabstätten:

In einer Kinderwahlgrabstätte kann die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren bestattet werden.

In Kindergräbern sind auch Urnenbestattungen möglich

- (4) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung einer Gebühr erworben und beginnt rückwirkend ab dem Tag der Beisetzung. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig schriftlich -falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und/oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte- hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist verstrichen ist und das Nutzungsrecht für mindestens 20 Jahre wiedererwonnen bzw. verlängert worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Ortsansässige, ansonsten der jeweils Älteste, Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7, Satz 2 genannten Personen übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Absatz 7 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14, Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind hügellose Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die auf einer durchgehenden Rasenfläche angelegt werden. Rasengräber werden im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren überlassen. Die Rasenflächen der Gräber werden von der Gemeinde angelegt und gepflegt. Sie kann sich hierfür eines Dritten bedienen. Die Verlegung von Trittplatten vor und zwischen den Grabstätten ist nicht gestattet. Holzeinfassungen, Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bis zum Abräumen durch die Gemeinde bzw. bis zur Einsaat zugelassen.

Bei Aufnahme der Rasenpflege wird der komplette Grabschmuck etc. entfernt. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen. Ferner wird das Einfrieden, das Abgrenzen, das Kennzeichnen der Grabstätten oder Grababdeckungen in jeglicher Form untersagt. Blumenschmuck zu Allerheiligen ist erlaubt.

- (2) Auf dem Rasengrabfeld werden folgende Grabarten als Rasengräber angeboten:
 - Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
 - einstellige Wahlgräber für Erd- und Urnenbestattungen
- (3) Für das Herrichten und die Pflegearbeiten erhebt die Gemeinde eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Überlassung. Die ergibt sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung. Die Pflegekosten werden sofort für den gesamten Zeitraum der Überlassung fällig.
- (4) Sofern sich nichts anderes aus der Friedhofssatzung ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten bzw. Urnengrabstätten auch für Rasengrabstätten entsprechend.

§ 15, Urnengrabstätten

- (1) Für Urnenbeisetzungen stehen Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, anonyme Urnenreihengrabstätten sowie Urnenkammern in Wänden und Stelen zur Verfügung.

Außerdem kann die Bestattung in bereits vorhandene Grabstätten für Körperbestattungen erfolgen.
- (2) In Urnenreihengrabstätten kann eine Urne beigesetzt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten, die im Todesfall zur Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrabfeld ohne individuelle Kennzeichnung überlassen werden. Bei der Entscheidung für eine anonyme Grabstätte erfolgt die Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung ohne Beisein der Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung.
- (4) In einer Urnenkammer (Wand oder Stele) können bis zu 3 Urnen bestattet werden. Die Festlegung der Reihenfolge der Belegung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf der Nutzungsrechte werden die Aschebehälter durch die Gemeinde entfernt. Die Asche wird dann auf dem Friedhof an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Das Anbringen oder Ablegen von Grab- und Blumenschmuck an oder auf den Urnenwänden oder Urnenstelen ist nicht zulässig.
- (6) Abdeckplatten für die Urnenwandkammern werden von der Gemeinde bereitgestellt. Die Verschlussplatten dürfen nur in eingravierter Schrift durch einen zugelassenen Fachmann beschriftet werden. Die Verschlussplatten der Stelenkammern gehen nach Ablauf der Ruhezeit in den Besitz der Angehörigen über.
- (7) Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Steinmetz bzw. der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.

§ 16, Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

§ 17, Maße der Grabstätten und Größe der Grabmale

(1) Maße der Grabstätten:

- a) Reihengräber für verstorbene Personen über 5 Jahre, einstellige Wahlgrabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften:

Länge 2,10 m
Breite 1,00 m
Abstand 0,30 m

- b) Reihengräber für verstorbene Personen unter 5 Jahren, Kinderwahlgrabstätten:

Länge 1,30 m
Breite 0,60 m
Abstand 0,30 m

- c) Urnenreihengräber, Urnenwahlgrabstätten:

Länge 1,00 m
Breite 0,60 m
Abstand 0,30 m

- d) Zweistellige Wahlgrabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften:

Länge 2,10 m
Breite 2,00 m
Abstand 0,30 m

- e) einstellige Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

Länge 2,60 m
Breite 1,00 m

- f) Zweistellige Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

Länge 2,60 m
Breite 2,00 m

- g) Rasenreihengräber

Länge 2,10 m
Breite 1,00 m

Es sind nur liegende Grabplatten in einer Breite von 0,40 m, einer Tiefe von 0,50 m und einer Stärke von max. 0,10 m erlaubt.

Die Grabplatten müssen erdgleich mit der Rasenfläche abschließen. Erhabene Schriftzeichen, Porzellanfiguren bzw. Applikationen, Glas oder Emailleschilder, Lichtbilder in allen Ausführungen sowie Kunststoffe sind nicht zulässig.

- h) Urnenwände/Urnenstelen
Zum Verschluss der Kammern in Urnenstelen und Urnenwänden werden seitens der Gemeinde Wallerfangen Verschlussplatten zur Verfügung gestellt.
Die Verschlussplatten müssen mit dem Namen des/der Verstorbenen gekennzeichnet sein. Die Anbringung von Geburts- und Sterbedaten ist zulässig. Die Beschriftung ist in vertiefter Form anzubringen.
Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen 20 mm und Symbole 90 mm festgelegt. Wobei der jeweilige Schriftentwurf vorab mit der Gemeinde abzustimmen ist.

(2) Größe der Grabmale ohne besondere Gestaltungsvorschriften:

Die Höhe neu aufzustellender Grabmäler wird auf max. 1,00 m einschließlich der Einfassung festgesetzt.

(3) Größe der Grabmale mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

a) Stehende Grabmale

bei einstelligen Wahlgrabstätten:

Höhe	bis 1,50 m
Breite	bis 0,60 m
Mindeststärke	bis 0,18 m

bei zweistelligen Wahlgrabstätten sind zusätzlich folgende Maße bei Verwendung aufgelöster Umrissformen zulässig:

Höhe	bis 1,00 m
Breite	bis 1,40 m
Mindeststärke	bis 0,22 m

b) Liegende Grabmale

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstelle durch Stein abgedeckt werden.

bei einstelligen Wahlgrabstätten:

Breite	bis 0,50 m
Mindeststärke	bis 0,16 m

bei zweistelligen Wahlgrabstätten:

Breite	bis 1,00 m
Mindeststärke	bis 0,18 m

- (4) Bei bereits bestehenden Grabreihen, in denen die Maße der Grabstellen nicht wesentlich von den unter Abs. (1) abweichen, können neu anzulegende Grabstellen dem Altbestand angepasst werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18, Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist -unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 27 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften- so zu gestalten und so in die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Standsicherheit der Grabmale ist zu gewährleisten. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- Stein und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.

§ 19, Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschrift.

VI. Grabmale

§ 20, Aufstellen von Grabmälern und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Bei der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen sind folgende Materialien nicht zugelassen:

Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.
- (3) Die Grabmale in den Friedhofsabteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

§ 21, Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Auf den Friedhofsabteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Sie dürfen keinen Sockel haben. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 - b) alle Bearbeitungsarbeiten sind zulässig, ausgenommen Politur,
 - c) Politur ist als gestalterisches Element in der Vorderfläche neben Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt.

- (3) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Aluminium, Edelstahl, Gold, Silber und Farben.
- (4) Feste Einfassungen, Umzäunungen, Grabsockel oder das ganze Grab überdeckende Abdeckplatten sind nicht erlaubt.
- (5) Die Grabreihen werden am Kopfende durch ein Betonband (Fundament für Grabmale) und am Fußende durch Randsteine begrenzt. Zwischen den Grabreihen werden Schrittplatten aus Natursteinen verlegt, jedoch nur aus zweckdienlichen Gründen und nicht als Gestaltungselement.
Betonband und Randsteine werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt bzw. verlegt. Die Kosten hierfür sind mit der Entrichtung der Grabstellen- gebühr abgegolten.

§ 22, Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig einzuholen.

Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und Fundamentierung.

- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23, Ausführung der Grabmäler

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere Größe und Stärke der Fundamente bestimmen. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 24, Unterhaltung der Grabmäler

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag nach § 22 gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt.

Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und/oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

§ 25, Entfernen von Grabanlagen

- (1) Während der Zeit der Überlassung von Reihengräbern oder vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabanlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24, Abs. 3 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. In diesem Falle ist die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten zum Wertersatz verpflichtet.
- (2) Nach Ablauf der Überlassungszeit an Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit an Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Unterhaltungsberechtigten bzw. Unterhaltungspflichtigen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26, Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Unterhaltungsberechtigte bzw. Unterhaltungspflichtige, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Überlassungszeit oder des Nutzungsrechtes.

- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und Pflege übernehmen.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27, Bepflanzung

- (1) Die Grabstätten sind nur mit den dazu geeigneten Gewächsen zu bepflanzen.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, das Aufstellen von unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen sowie das Aufstellen von Bänken.
- (3) In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung der Grabstätten keinen besonderen Anforderungen.
- (4) In Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen die Grabstätten in ihrer gesamten freien Fläche bepflanzt werden. Sie sind im Rahmen der Vorschriften des § 18 der Friedhofssatzung herzurichten und dauernd instandzuhalten. Auf die Richtlinien für die gärtnerische Grabgestaltung der Bundesfachgruppe Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau wird verwiesen. Nicht zugelassen sind Einfassungen aller Art und Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen. Schalen sollen nicht als Dauergestaltungselement verwandt werden. Sie sind Bepflanzungsmöglichkeiten für besondere örtliche oder zeitliche Gegebenheiten.

§ 28, Pflege der Rasengrabstätten

- (1) Mit dem Erwerb einer Rasengrabstelle übernimmt die Gemeinde für den Nutzungsberechtigten die Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Diese umfasst:
 - a) Herrichten des Grabes und Nacharbeiten infolge Setzungen (Auffüllen der Grabfläche, Raseneinsaat). Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grundplatten, die infolge von Setzungserscheinungen abgeräumt und wieder aufgestellt werden müssen.
 - b) Pflege der Rasenflächen
 - c) Kosten für Pflegemittel
- (2) Holzeinfassungen, Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bis zum Abräumen durch die Gemeinde bzw. bis zur Einsaat zugelassen.

§ 29, Pflege der Urnenstelen/Urnenwände

Die Pflege und Reinigung der Urnenstelen/Urnenwände sowie des direkten Umfeldes übernimmt die Gemeinde Wallerfangen.

In die Urnenkammer dürfen ausschließlich Urnen sowie eventuelle verwendete Überurnen. Das Einbringen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen ist nicht gestattet.

§ 30, Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und/oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung und/oder ein Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und/oder dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck genügt die einmonatige Aufstellung eines Hinweisschildes auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist in diesem Falle nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31, Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen zur Aufbahrung der Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Jeder Sarg ist mit einem Schild mit den Personalien des Verstorbenen zu versehen. Die Aufbahrungen haben in einer der vorhandenen Leichenzellen zu erfolgen.
- (3) War der Verstorbene bei seinem Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt, findet § 20 BestattG Anwendung.
- (4) Die Ausschmückung der Leichenhallen kann die Gemeinde besorgen. Kränze und Blumen sind in der Einsegnungshalle abzulegen.
- (5) Leichen dürfen grundsätzlich nicht ausgestellt werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Leichen bei Vorhandensein geeigneter Kühleinrichtungen bis zu 72 Stunden nach Eintritt des Todes öffentlich ausgestellt werden, wenn dies gegenüber der Ortspolizeibehörde angezeigt wird. Säрге dürfen bei Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden.
- (6) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Absatz 5 zulassen, wenn die Würde gewahrt bleibt und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

§ 32, Trauerfeiern

Die Trauerfeiern werden im Vorraum der Leichenhallen oder am Grabe abgehalten.

IX. Schlussvorschriften

§ 33, Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bestanden, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit von 20 Jahren seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 34, Haftung

Die Gemeinde Wallerfangen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35, Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36, Zwangsmaßnahmen

Für die Einleitung und die Durchführung von Zwangsmaßnahmen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Abl. S. 430), zuletzt geändert am 07.11.2001 (Abl. S. 2158).

§ 37, Rechtsmittel

- (1) Gegen Anordnungen oder Verfügungen, die auf Grund dieser Friedhofssatzung erlassen werden, stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 22.08.2005 (BGBl. I S. 2483) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der VwGO vom 5.7.1960 (Amtsblatt des Saarlandes S. 558), zuletzt geändert am 16.10.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1130) zu.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet wird.

§ 38, Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Wallerfangen, den 16. Dezember 2011
Der Bürgermeister
Günter Zahn